



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet Petrolettes. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 AO der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Förderung der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Organisation von kulturellen Veranstaltungen, Filmdokumentationen, Vorträgen, Seminaren und Workshops zur Aufklärung und zum Aufzeigen von Problemfeldern in der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern im Motorradsport.
 - b. die qualifizierte Vermittlung von Lehrinhalten zum Wissensaufbau in Bezug auf alle Belange der Motorradbranche z. B. Sicherheitstrainings, Seminare für Motorradreparaturen und Reise-Workshops.
 - c. Aufbau und Unterhaltung einer internationalen Online-Plattform für gleichgesinnte und interessierte Teilnehmer in der Motorradbranche zur Schaffung eines internationalen Netzwerks und eines Schutzraums.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.
4. Mehrere natürliche Personen können keine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder teilbar. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft wird in der Regel für ein Jahr erworben, beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrags und verlängert sich automatisch um ein Jahr.
7. Wird die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres erworben, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Reguläre Mitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein, sowie bei
 - a. juristischen Personen und Personenvereinigungen durch ihre Auflösung,
 - b. natürlichen Personen durch den Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende eingereicht werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail mit der Zahlung

von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

4. Ein sofortiger Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Reguläre Mitgliedschaft

1. Reguläres Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Zweck des Vereins zustimmt.
2. Reguläre Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
3. Reguläre Mitglieder profitieren von der Vertretung ihrer Interessen durch den Verein. Sie können Vergünstigungen und Vorteile in Anspruch nehmen, die der Verein bietet.

§ 6 Aktive Mitgliedschaft (stimmberechtigt)

1. Aktives Mitglied kann jedes reguläre Mitglied (§ 5) werden.
2. Eine aktive Mitgliedschaft setzt eine eingebrachte Arbeitsleistung voraus, die einen wichtigen Beitrag für den Verein leistet.
3. Aktive Mitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand entscheidet die Wahl und Abwahl der aktiven Mitglieder.
5. Ein aktives Mitglied, dessen Ernennung endet, wird zum regulären Mitglied.

§ 7 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Personengesellschaft werden, die dem Zweck des Vereins zustimmen § 3 (3).
2. Fördermitglieder sind nicht berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen auch kein Stimmrecht.

3. Fördermitglieder legen die Höhe ihres Beitrags in einem vom Vorstand vorgegebenen Rahmen nach eigenem Ermessen fest. Der Beitrag kann auch in Sachform geleistet werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Natürliche Personen, die sich um den Verein, oder die Interessen, die der Verein vertritt, besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt es im Einzelfall anders.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ab-erkannt werden, wobei eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig ist.

§ 9 Die Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitglieder (mit und ohne Stimmrecht) in Form der Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer*in, Regionalleiter*innen (sofern bestellt)
4. Geschäftsführung (sofern vom Vorstand beschlossen)

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus der Vorstandsvorsitzende, den Vorsitzenden und der Schatzmeister*in(nen).
2. Der Vorstand ist mit unterschiedlichen Positionen und Aufgabenbereichen gegliedert.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 benannte Mitglieder aus dem Vorstand vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Abwahl des Vorstandes kann nur in einer einberufenen Versammlung durch die

anwesenden aktiven Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

6. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Planung der Finanzen
- d. Erstellung des Jahresberichts
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- g. Der Vorstand wählt für die Dauer von einem Jahr die im Verein zugewiesenen Positionen und dazugehörigen Aufgabenbereiche. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen über die Tagesordnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen auch im schriftlichen Verfahren, in Textform oder fernmündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für die Dauer von zwei bis vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat berät den Vorstand unter anderen zu steuerlichen und rechtlichen Fragen der laufenden Geschäftsführung des Vereins.

§ 14 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Höhe und weitere Details muss der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit entscheiden.
2. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 15 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung, vergütet werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Wahl, Entlastung oder auch Abwahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferin
 - c. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - f. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal kalenderjährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin zu wählen.
6. Aktive Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Abstimmungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.
8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder seiner Organe für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
2. Wenn jemand aus dem Verein grob fahrlässig und/oder illegal handelt, dann haftet er nach außen und innen persönlich.

§ 20 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

